

## Zugangs- und Zulassungssatzung der Universität Flensburg

Aufgrund des § 23 Abs. 5 der Hochschulzulassungsverordnung HZVO (NBl. MWV. Schl.- H. 2011,11) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg vom 27.04.2011 und nach Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom.....2011 die folgende Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich .....	1
§ 2 Bewerbungsfristen, Bewerbungsform .....	2
§ 3 Zulassung.....	2
§ 4 Immatrikulation/ Widerruf.....	2
§ 5 Verwaltungsgebühren.....	2
<b>Abschnitt I: Zugang zu und Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen mit ..... einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss .....</b>	<b>3</b>
§ 6 Zugang zum Studium .....	3
§ 7 Auswahlverfahren.....	3
<b>Abschnitt II: Zugang zu und Zulassung zu höheren Fachsemestern in Studiengängen... mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.....</b>	<b>4</b>
§ 8 Zugang zum Studium .....	4
§ 9 Auswahlverfahren.....	4
<b>Abschnitt III: Zugang zu und Zulassung zum 1. Fachsemester in ..... konsekutiven Masterstudiengängen .....</b>	<b>4</b>
§ 10 Zugang zum Studium .....	4
§ 11 Auswahlverfahren.....	4
§ 12 Zulassung zum Studium .....	5
<b>Abschnitt IV: Zugang zu und Zulassung zu höheren Fachsemestern in..... konsekutiven Masterstudiengängen .....</b>	<b>5</b>
§ 13 Zugang zum Studium .....	5
§ 14 Auswahlverfahren.....	5
<b>Abschnitt V: In-Kraft-Treten.....</b>	<b>5</b>
§ 15 In-Kraft-Treten .....	5

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Zugang und Zulassung zum Studium an der Universität Flensburg, das zu einem ersten berufsqualifizierenden oder postgradualen Abschluss führt.

- (2) Die Universität Flensburg trägt dafür Sorge, dass unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen hinsichtlich der Herkunft, des Glaubens und der Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Behinderung oder des Alters verhindert werden.

## **§ 2 Bewerbungsfristen, Bewerbungsform**

- (1) Die Bewerbung für eine Zulassung zum Studium an der Universität Flensburg muss innerhalb bestimmter Ausschlussfristen erfolgen. Die Frist endet am jeweiligen Stichtag um 24:00 Uhr. Die Frist wird vom Präsidium der Universität Flensburg festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben, sofern sie nicht durch Vorgaben des Landes bestimmt sind.
- (2) Bewerbungen müssen unabhängig vom gewählten Studiengang elektronisch über das Online-Verfahren erfolgen. Ist für bestimmte Studiengänge die Papierform erforderlich, wird dies im Online-Bewerbungs-Portal und auf der Homepage rechtzeitig bekannt gegeben. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium müssen die im Bewerbungsbogen, der nach Abschluss des Online-Bewerbungsverfahrens ausgedruckt wird, geforderten Unterlagen beigefügt und der zuständigen Stelle der Universität Flensburg bis zum Bewerbungsschluss übersandt werden. Maßgeblich für die fristgerechte Bewerbung ist der Eingang aller geforderten Unterlagen an der Hochschule. Der Eingang des Bewerbungsbogens und der erforderlichen Unterlagen nur per Telefax, E-Mail oder sonstigen elektronischen Medien ist allein nicht wirksam.
- (3) Es ist nur eine Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang oder eine zulassungsbeschränkte Studiengangkombination statthaft. Gehen mehr Bewerbungen ein, wird nur die zuletzt eingehende und bearbeitete Bewerbung im Auswahl- und Vergabeverfahren berücksichtigt.

## **§ 3 Zulassung**

- (1) Nach Durchführung des Auswahl- und Vergabeverfahrens erhalten die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber einen Zulassungsbescheid. Dieser kann sowohl postalisch als auch elektronisch übermittelt werden. In dem Zulassungsbescheid wird eine Frist zur Einschreibung festgesetzt. Bei Überschreitung dieser Frist erlischt der Anspruch auf den Studienplatz unwiderruflich.
- (2) Die Universität Flensburg kann insbesondere in Masterstudiengängen vorläufige Zulassungen aussprechen. Das Nähere ist in Abschnitt III dieser Satzung geregelt.
- (3) In Studiengangkombinationen kann die Zulassung nur ausgesprochen werden, wenn das Auswahlverfahren in allen beantragten Teilstudiengängen (Studienfächern) erfolgreich verlaufen ist.

## **§ 4 Immatrikulation/ Widerruf**

- (1) Für die Immatrikulation gelten die Regelungen der Einschreibordnung der Universität Flensburg vom 7. Juni 2010.
- (2) Die Immatrikulation kann bis zum 30.09. (für das Wintersemester) oder bis zum 31.03. (für das Sommersemester) widerrufen werden. Der Widerruf ist dem Studierendensekretariat schriftlich anzuzeigen. Bereits übersandte Studienunterlagen sind dem Antrag auf Widerruf beizufügen.

## **§ 5 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für die Einschreibung ist eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Universität Flensburg vom 31.05.2007 zu entrichten.

- (2) Die Einschreibgebühr wird nur erstattet, wenn ein Widerruf der Einschreibung innerhalb der Fristen gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt und die Einschreibung durch die Hochschule noch nicht vollzogen ist.

## **Abschnitt I: Zugang zu und Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss**

### **§ 6 Zugang zum Studium**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium an der Universität Flensburg ist, dass Bewerberinnen und Bewerber eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 39 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (in der Fassung vom 04.02.2011, GVOBl. S. 34, ber. 2011, S. 67) nachweisen. Daneben können weitere Zugangsvoraussetzungen benannt werden, die die Hochschule durch Satzung regelt.
- (2) Die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und Teilstudiengängen (Fächern) erfolgt über ein Auswahlverfahren gemäß den Regelungen des Hochschulzugangsgesetzes (HZG) vom 19. Juni 2009 (GVOBl. 2009, S. 331) und der Hochschulzugangsverordnung (HZVO) des Landes Schleswig-Holstein vom 21. März 2011 (NBl. MWV. Schl.- H. 2011,11).

### **§ 7 Auswahlverfahren**

- (1) In Studiengängen und Teilstudiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber nach feststehenden Quoten.
- (2) Dabei werden zunächst folgende Vorabquoten gebildet:
1. 8 % Ausländische Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleich gestellt sind,
  2. aufgrund früheren Zulassungsanspruches wegen Ableistung eines Dienstes nach § 33 HZVO Auszuwählende (ohne prozentuale Begrenzung),
  3. 2 % Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung der Bewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
  4. 0,2 % für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 HZVO in Verbindung mit Abs. 5 HZG),
  5. 3 % für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (3) Nach Abzug der Vorabquoten werden die noch verfügbaren Studienplätze in folgenden Hauptquoten vergeben:
1. zu 20% nach dem Grad der Qualifikation (Abiturnote) und
  2. zu 20 % nach der Wartezeit.
  3. Die Vergabe der restlichen Studienplätze erfolgt in einem Hochschulauswahlverfahren, das die Hochschule per Satzung regelt.

## **Abschnitt II: Zugang zu und Zulassung zu höheren Fachsemestern in Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss**

### **§ 8 Zugang zum Studium**

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber in höheren Fachsemestern gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1.
- (2) Die Bewerbung für ein höheres Fachsemester setzt voraus, dass die Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber durch die zuständigen Stellen der Universität Flensburg geprüft und eine Einstufung in ein höheres Fachsemester ausgesprochen wurde. Dies gilt sowohl für den Hochschul- als auch für den Fachwechsel.

### **§ 9 Auswahlverfahren**

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen in Studiengängen, in denen eine Zulassungszahl für höhere Fachsemester festgesetzt ist, die Zahl der verfügbaren Studienplätze, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des § 8 der HZVO.

## **Abschnitt III: Zugang zu und Zulassung zum 1. Fachsemester in konsekutiven Masterstudiengängen**

### **§ 10 Zugang zum Studium**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu konsekutiven Masterstudiengängen ist der erfolgreiche Abschluss eines qualifizierenden Bachelorstudiums. Andere Abschlussarten können von den zuständigen Stellen der Universität Flensburg als gleichwertig anerkannt werden.
- (2) Die qualitativen Anforderungen an den Bachelorabschluss werden in den Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge festgelegt. Zusätzlich zu erbringende Kompetenzen können in den Masterstudiengängen gefordert werden. Diese sind in der Satzung über zusätzliche Fremdsprachkenntnisse und/oder praktische Tätigkeiten der Universität Flensburg als zusätzliche Zugangsvoraussetzungen abschließend aufgeführt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem Bachelorabschluss die Zulassung für einen Masterstudiengang beantragen, gelten nicht als Bewerberin oder Bewerber für ein Zweitstudium. Dies gilt nicht, wenn neben dem Bachelor- bereits ein Master-, Diplom-, Staatsexamens- oder Magisterabschluss erlangt wurde.

### **§ 11 Auswahlverfahren**

- (1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen gelten die Regelungen des § 7.
- (2) Die Note des Bachelorstudiums ersetzt im Auswahlverfahren die Abiturnote in der Quote nach Leistung. Sollte zum Bewerbungsschluss noch kein Zeugnis über den absolvierten Studiengang vorliegen, müssen die Bewerberinnen und Bewerber einen Auszug aus dem Notenkonto (Transcript of Records) beifügen, aus dem sich der aktuelle Notendurchschnitt ergibt. Wird eine Durchschnittsnote nicht ausgewiesen, wird der Durchschnitt aus allen vorliegenden Noten ungewichtet gebildet und als Verfahrensnote herangezogen. Wird keine Note nachgewiesen, wird die Bewerberin oder der Bewerber auf der Rangliste hinter der letzten Bewerberin bzw. dem letzten Bewerber mit nachgewiesener Note geführt. Das nach Abschluss des Auswahlverfahrens ermittelte Ergebnis des Bachelorabschlusses wird nicht berücksichtigt.

- (3) Für die Berechnung der Wartezeit ist das Datum maßgebend, an dem das Bachelorstudium erfolgreich absolviert wurde.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium werden nach einer Messzahl ausgewählt. Die Kriterien für die Berechnung der Messzahl ergeben sich aus § 32 der HZVO.

### **§ 12 Zulassung zum Studium**

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Ende des Bewerbungsverfahrens noch keinen Bachelorabschluss nachgewiesen haben und ausgewählt wurden, können unter Vorbehalt für das Masterstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt § 8 der Einschreibordnung der Universität Flensburg.

## **Abschnitt IV: Zugang zu und Zulassung zu höheren Fachsemestern in konsekutiven Masterstudiengängen**

### **§ 13 Zugang zum Studium**

Für den Zugang zum Studium gelten die Regelungen der §§ 8 und 10.

### **§ 14 Auswahlverfahren**

- (1) Für das Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber in höheren Fachsemestern in zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt § 11.
- (2) Die Auswahl von Zweitstudienbewerberinnen und -bewerbern erfolgt nach § 11 Abs. 4.

## **Abschnitt V: In-Kraft-Treten**

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrats gemäß § 20 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes wurde am 21. Juli 2011 erteilt.

Flensburg, den 22. Juli 2011

Die Präsidentin der Universität Flensburg

Prof. Dr. Waltraud ‚Wara‘ Wende